

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.02.2015 in Berlin,
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2020 in Berlin und
zuletzt offiziell eingetragen im Vereinsregister am 03.11.2020)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "StrandVÖLKERball Verband e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung von kulturell-sportlichen Veranstaltungen für die Allgemeinheit, wie z.B. die StrandVÖLKERball-Weltmeisterschaften.
- (3) Durch diese kulturell-sportlichen Veranstaltungen sollen die gesellschaftliche Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie internationale Beziehungen zum Zwecke des kulturell-sportlichen Austausches und der Völkerverständigung gefördert werden.
- (4) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 StrandVÖLKERball Weltmeisterschaften

- (1) Die „StrandVÖLKERball Weltmeisterschaften“ werden auf Grundlage der von Max Schumacher und Matthias Böttger erfundenen Idee „StrandVÖLKERball Weltmeisterschaften“ durchgeführt: Es treten Völker gegeneinander an, die ihre eigene Kultur 1) kulinarisch, 2) mit Musik und 3) idealerweise mit Kostümierung und Choreographie in die Sportwettkämpfe einbringen.
- (2) Zum Konzept gehört auch die Nutzung von Sand und Schaumstoffbällen und, dass die Veranstaltung nur im für die Durchführung notwendigen Maß kommerzialisiert ist.
- (3) Ein schriftlicher Vertrag mit Max Schumacher und Matthias Böttger regelt die Einzelheiten der Nutzung dieser Idee.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Neben der Mitgliedschaft gibt es eine Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.
- (5) Der Vorstand hat auf einer Mitgliederversammlung die Ablehnung einer Aufnahme darzustellen. Folgend muss die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Ein Ausschluss ist möglich durch
 - a. einen Beitragsrückstand von 2 Jahren,
 - b. Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c. Verstoß gegen Interessen des Vereins,
 - d. unehrenhafter Handlungen.
- (3) Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Dazu ist der Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich. Der Austritt wird durch diesen Zugang gültig.
- (4) Eine Rückerstattung bereits in Vorleistung erbrachter Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Über einen Antrag auf Ausschluss nach § 5 Absatz 2 b bis d und weitere entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Genaueres regelt eine **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV) und
- b. der Vorstand.

II. Mitgliederversammlung (MV)

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Für folgende Angelegenheiten ist als oberstes Organ des Vereins ausschließlich die MV zuständig:

- a. die Wahl, Abwahl und Nachwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b. die Wahl, Abwahl und Nachwahl der Kassenprüfer*innen,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Änderung dieser Satzung,
- e. die Auflösung des Vereins,
- f. die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen, die durch den Vorstand abgelehnt wurden,
- g. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Absatz 2 b bis d und weitere,
- h. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i. die Beitragsordnung und
- j. die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1.

§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die MV besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche MV muss einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf begründeten Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.
- (3) Eine außerordentliche MV muss spätestens 60 Tage nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.
- (4) Zur MV wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abgabe der Einladung bei der Post oder die rechtzeitige Übermittlung per E-Mail.
- (5) Die MV wird von einer Versammlungsleitung geleitet. Die Versammlungsleitung besteht aus einer/einem Versammlungsleiter*in und bis zu zwei stellvertretenden Versammlungsleiter*innen. Die Größe der Versammlungsleitung wird von der MV vor dem ersten Wahlgang festgelegt.
- (6) Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der MV von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer der MV gewählt. Während einer laufenden MV kann sie nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu gewählt werden.

III. Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Zu wählen sind der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und ein/e Schatzmeister*in. Des Weiteren können zwei weitere Stellvertreter*innen gewählt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der MV vor dem ersten Wahlgang festgelegt. Zur Wahl regelt § 16 näheres.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 und wird dadurch die satzungsgemäße Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Wird die satzungsgemäße Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten, findet die Nachwahl binnen drei Monaten statt, außer die verbleibende Amtszeit des Vorstands liegt unter drei Monaten. Dann kann auf eine Nachwahl verzichtet werden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds des Vorstandes verkürzt sich in allen Fällen auf die Amtszeit des gesamten Vorstands.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
- (2) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Ermäßigung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages und den Ausschluss nach § 5 Absatz 2 a.
- (3) Er entscheidet über die Mitgliedsanträge nach § 4. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam.
- (4) Für alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein stehen, ist er ausschließlich zuständig.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

- (1) Gesetzliche Vertreter*innen des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorsitz und seine Stellvertretung. Sie haben Einzelvertretungsmacht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen nur solche Rechtsgeschäfte eingehen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins nicht überschreiten.

IV. Finanzen, Kassenprüfung

§ 14 Finanzverwaltung, Schatzmeister*in

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Die/der Schatzmeister*in nimmt alle Zahlungen an den Verein in Empfang. Sie/er leistet sämtliche Zahlungen nach Absprache mit dem Vorstand bzw. aufgrund der vom Vorstand mit Dritten geschlossenen Verträge.

§ 15 Kassenprüfer*innen

- (1) Die MV wählt ein bis zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Kassenprüfer*innen müssen Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen.
- (3) Kassenprüfer*innen haben, in Vorbereitung der ordentlichen, jährlichen MV die Pflicht, die Finanzunterlagen des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und der MV schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Verfahrensregeln

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Aktives Wahlrecht in den Organen des Vereins haben alle jeweiligen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Passives Wahlrecht in den Organen des Vereins haben alle jeweiligen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in allen Organen des Vereins die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Dabei haben die Abstimmenden jeweils so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist, wobei in das Organ nur gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit „an der Schwelle“, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der gewählten Kandidat*innen mit den meisten Stimmen mehr gewählte Kandidat*innen mit Stimmgleichheit verbleiben, als Ämter zu besetzen sind (verbleibende Kandidat*innen), findet zwischen den verbleibenden Kandidat*innen eine Stichwahl statt (Beispiel: Ergibt sich bei vier Kandidat*innen für drei Ämter und 20 gültigen Stimmen eine Stimmverteilung von 14/14/11/11, so findet die Stichwahl nur zwischen den beiden Kandidat*innen mit jeweils 11 Stimmen statt). Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen erhält.
- (5) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl unter den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit wird eine weitere Wahl vollzogen. Endet auch diese stimmgleich, entscheidet das Los.
- (6) Zur Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen bzw. alternativ abgestimmt werden können. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In diesem Fall kann die Abstimmung auf Antrag wiederholt werden.
- (7) Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied beantragen, dass eine geheime Wahl stattfindet. Dieses hat somit zu erfolgen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder finden Abstimmungen eines gewählten Organs namentlich statt.
- (8) Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (9) Antragsrecht in den Organen haben ihre stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Protokollführung, Öffentlichkeit

- (1) Ordnungsgemäß in Versammlungen von Organen eingeladen ist, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs fristgerecht eingeladen wurden.
- (2) Einladungen zur MV und Vorstandssitzungen bedürfen der Textform.
- (3) Nachrichten sind ordnungsgemäß in Textform erstellt, wenn sie der entsprechenden gesetzlichen Definition entsprechen, z.B. als Brief, Tele- oder Computerfax, E-Mail oder Telegramm verfasst wurden.
- (4) Nachrichten sind ordnungsgemäß verschickt, wenn sie an die dem Vorstand vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten übermittelt wurden.
- (5) MV sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Vorstandstreffen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurde und über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die in der MV gefassten Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn den Mitgliedern vorab der Gegenstand des Beschlusses als Antrag mit der Einladung mitgeteilt wurde. Der Inhalt der Anträge muss zumindest schlagwortartig umschrieben sein.
- (8) Auch während der Versammlung des jeweiligen Organs sind noch Sachanträge möglich, soweit sie nicht wesentliche Angelegenheiten des Vereinslebens betreffen.
- (9) Jedes Mitglied eines Organs hat das Recht Anträge in diesem Organ zu stellen. Ein Antrag ist in Textform beim Vorstand einzubringen. Die Anträge sind 10 Tage vor der MV einzureichen und müssen den Mitgliedern des Organs unverzüglich vom Vorstand weitergeleitet werden.
- (10) Über MV und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, die mindestens die Namen der Anwesenden, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten. Die Niederschriften von MV sind von Versammlungsleitung und Protokollant*in zu unterzeichnen.
- (11) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur auf Beschluss der MV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (2) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen mit der Einladung zur MV zugestellt werden.
- (3) Für die Änderung von § 18 und § 19 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Im Falle von Einwänden des Registergerichts oder des Finanzamtes gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Der Vorstand beschließt in diesem Fall mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer ordentlichen MV möglich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur MV zugestellt werden.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung und etwaige Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
§ 71 BGB findet Anwendung.

Berlin, den 20.07.2020

gez.
Ben Jackson
Vorsitzender